

Schweizerischer Städteverband
Dr. U. Geissmann, Direktor
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Luzern, 08.06.07

Kurzstellungnahme zur Revision der Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung)

Sehr geehrter Herr Dr. Geissmann
Lieber Urs

Für die Möglichkeit, eine Vernehmlassung über die Familienzulagenverordnung abzugeben, danken wir Ihnen.

Wir bitten Sie, folgende Anmerkungen zur Familienzulagenverordnung festzuhalten:

Einleitende Bemerkungen

Am 26. November 2006 wurde das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FamZG) in der Referendumsabstimmung vom Volk angenommen.

Wir begrüssen, dass sich die Verordnungsbestimmungen an den bisherigen Regelungen und Erfahrungen der Kantone orientieren und auf eine einfache Durchführung geachtet wird und wo möglich auf die Bestimmungen und Definitionen des AHVG verwiesen wird. Vor diesem Hintergrund ist es nicht ganz verständlich, weshalb die Familienzulagen erst im Jahr 2009 eingeführt werden können. Der Hinweis zu Art. 29 FamZG, dass von einem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2009 ausgegangen wird stimmt nicht gerade zuversichtlich. Es ist mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass das Familienzulagengesetz aller spätestens auf den 1. Januar 2009 in Kraft tritt. Alles andere ist auch angesichts der klaren Zustimmung beim Stimmvolk nicht haltbar.

Präsidium
Ruedi Meier
Sozialdirektor, Luzern

Vice-Présidence
Jean-Christophe
Bourquin, directeur
Sécurité sociale et
l'environnement,
Lausanne

Geschäftsstelle
Stadt Luzern
Sozialdirektion
Marcel Schuler
Hirschengraben 17
6002 Luzern
T 041 208 81 32
F 041 208 87 39
Staedteinitiative@
stadtluzern.ch

www.
staedteinitiative.ch

Secrétariat Suisse
latine
Initiative-villes@
lausanne.ch

Die Vernehmlassung beschränkt sich auf die materiellen Anspruchsvoraussetzungen auf Bundesebene, welche nicht bereits im Familienzulagengesetz geregelt sind, oder den Kantonen zur Regelung überlassen sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Ausbildungszulagen

Die Verknüpfung der Ausbildungszulage mit dem Einkommen des Kindes ist nicht sachgerecht und führt zu einem administrativen Mehraufwand.

Ab einem Einkommen von Fr. 2'210.- pro Monat soll die Kinderzulage wegfallen, da dem Kind mit diesem Betrag genügend für den eigenen Unterhalt zur Verfügung stehen soll. Dieser Betrag ist zu tief angesetzt, da einerseits die Lebenshaltungskosten deutlich höher sind und zum Anderen die Stipendien in den Kantonen immer restriktiver ausgerichtet werden. Hinzu kommt, dass in den Ausbildungen immer mehr auf Praxiserfahrung Wert gelegt wird.

In Anbetracht des immer noch bescheidenen Betrages von Fr. 250.- scheint der administrative Aufwand der Einkommensermittlung, Ausrichtung und allfälliger Rückerstattung der zu viel bezogenen Ausbildungszulagen unverhältnismässig.

Art. 2 – 6

Keine Anmerkungen

Art. 7 Voraussetzungen für Familienzulagen für Kinder im Ausland

Die Bundesrat hat sich für die restriktivste Lösung ausgesprochen, die noch mit den staatsvertraglichen Verpflichtung vereinbar ist. Aus grundsätzlichen Überlegungen und aus Gründen des administrativen Mehraufwandes stehen wird dieser Lösung kritisch gegenüber.

Sinn und Zweck der Familienzulagen ist, das Familieneinkommen zu erhöhen, damit die Familienlasten besser getragen werden können. Es ist zutreffend, dass die Lebenshaltungskosten im Ausland vielfach tiefer sind als in der Schweiz. Hierbei darf aber nicht vergessen werden, dass diese Kinder gleichwohl mehr Kosten verursachen, weil sie auch betreut werden müssen, sei es von Verwandten oder einem Elternteil. Auch diese Kosten sind den mit den Kindern zusammenhängende Familienlasten und sind mittels Familienzulagen zu entschädigen. Ferner ist zu bedenken, dass die Beiträge in der Regel von Arbeitgebern bestritten werden. Diese Beiträge werden für sämtliche Arbeitnehmer erhoben, unabhängig davon, ob diese Schweizer oder Ausländer sind und ob ihre Kinder in der Schweiz oder im Ausland wohnen. Schon dadurch rechtfertigt es sich unter dem Gesichtspunkt der Ausgewogenheit zwischen Rechten und Pflichten nicht, ausländische Arbeitnehmer anders zu behandeln, wenn ihre Kinder im Ausland leben. Das Prinzip der Solidarität sollte auch hier spielen.

Angesichts des administrativen Mehraufwandes würden wir es begrüßen, wenn zumindest bei den Staaten mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, von der kaufkraftbereinigten Ausrichtung der Familienzulagen abgesehen würde.

Art. 9 – 20

Keine Anmerkungen

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Städteinitiative Sozialpolitik

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Meier', with a stylized, cursive script.

Ruedi Meier, Präsident